



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Datenschutz im Museum

Maria Wilhelm

Referentin der Stabsstelle Europa beim LfDI Baden-
Württemberg



Wesentliche Neuregelungen

Welche Regelungen gelten für Museen?

- Private Stellen: DSGVO, ergänzt durch BDSG
- Öffentliche Stellen: DSGVO, ergänzt durch LDSG
- Je nach Tätigkeit weitere Regelungen



Wesentliche Regelungen

- Datenverarbeitung nur mit Rechtsgrundlage
- Datenverarbeitung nur transparent
- Betroffenenrechte beachten
- Datensicherheit herstellen
- Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Sanktionen



Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist (Art. 6 Absatz 1 DS-GVO):

a) DV erforderlich für **Aufgabe im öffentl. Interesse**
oder

a) DV ist erforderlich **für die Erfüllung eines Vertrags**, der bspw. zwischen Museumsverein und Betroffenen besteht (z.B. Mitgliederverwaltung, Arbeitsverhältnis, Lieferverträge etc.)

b) die Verarbeitung ist erforderlich **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung**, der der Verantwortliche unterliegt (z.B. Nachweise bei geförderten Projekten)



- c) die Verarbeitung ist erforderlich **zur Wahrung berechtigter Interessen**,
sofern nicht die Geheimhaltungs-Interessen überwiegen
(z.B. Öffentlichkeitsarbeit durch Berichterstattung über Veranstaltungen)
- d) Der Betroffene hat **eingewilligt**. Das geht aber nur, wenn er...
... das freiwillig tut,
... über Art und Zweck der Verarbeitung informiert ist,
... darüber informiert wurde, dass er die Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Dann muss die Datenverarbeitung aufhören
(z.B.: ein Foto von der Vereins-Webseite genommen werden).



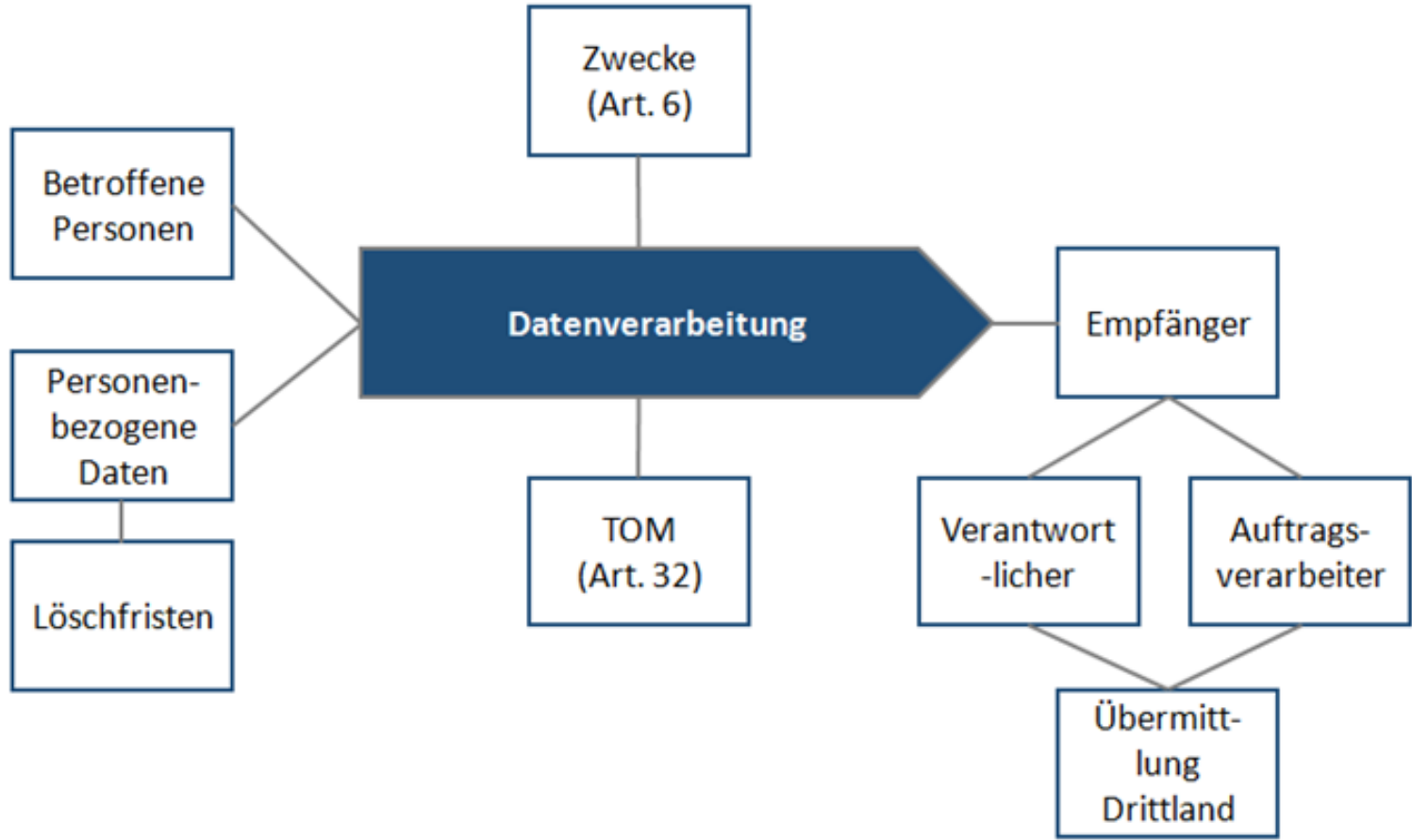
Grundsatz der Transparenz

- = Verarbeitung muss für Betroffene und Aufsichtsbehörde nachvollziehbar sein
- fünf „W-Fragen“: Wer, was, wann, warum und wofür?
- erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten
- neue Informationspflichten des Verantwortlichen



Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

- Art. 30 DS-GVO -





Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

- Inhalt des Verzeichnisses für Verantwortliche,
Art. 30 Abs. 1 DS-GVO
- (Inhalt des Verzeichnisses für Auftragsverarbeiter,
Art. 30 Abs. 2 DS-GVO)

Wichtige Praxishilfe: DSK-Papier Nr. 1!

(abrufbar auf unserer Homepage: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>)



Praxisbeispiel VV

Beispiel für ein ausgefülltes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten:

Verarbeitungstätigkeit	Zwecke der Verarbeitung	Kategorien der betroffenen Personen	Kategorien von personenbezogenen Daten	Kategorien von Empfängern	Übermittlung an ein Drittland	Löschfristen
Mitgliederverwaltung	Mitgliederverwaltung	Mitglieder	Name Adresse Geburtsdatum Abteilung/ Sportbereich	Keine	Nein	Nach Beendigung der Mitgliedschaft
Lohnabrechnung	Auszahlung von Gehalt, Abfuhr von Steuern und Sozialabgaben	Beschäftigte	Name Adresse Religionszugehörigkeit Steuernummer etc.	Ggl. externer Dienstleister	Nein	Gesetzl. Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren
Veröffentlichung von Fotos auf der Vereinswebseite	Außerdem Darstellung, Anwerben neuer Mitglieder	Mitglieder, Besucher der Webseite	Fotos IP-Adressen	Keine	Nein	Fotos bei Widerruf der Einwilligung, IP-Adressen nach 30 Tagen

Transparenzpflichten

Information bei Datenerhebung

Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1:

Basisinhalte der Informationspflicht

- ✓ (Name) und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- ✓ Ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- ✓ Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- ✓ Zwecke der Verarbeitung
- ✓ berechnete Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO
- ✓ Empfänger und Kategorien von Empfängern
- ✓ Absicht Drittlandtransfer + Garantien

Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2:

Infos um ein faires, transparentes Verarbeitung zu gewährleisten



Beispiel Hinweisschild

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können



Praxisfall: Informationen auf Website

Wichtige Punkte:

- Einbindung von Cookies (auch Drittanbieter!)
- Analyseprogramme
- Social-Media-Plugins – Doppel-Klick-Lösung /
Sichere Einbindung!
- Weitergabe von Daten im Fall von Werbung



Kontrollfrage

Stellen Sie den betroffenen Personen ausreichend Informationen zur Verfügung?

- Die DS-GVO erweitert Hinweis- und Informationspflichten ggü. den betroffenen Personen.
- Erfüllen Ihre Datenschutzerklärungen, Formulare, u.ä. diese neuen Voraussetzungen?



Betroffenenrechte

- Art. 15 Auskunftsrechte
- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 17 Recht auf Löschung (**Recht auf Vergessenwerden**)
- **Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
- **Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit**
- **Art. 21 Widerspruchsrecht**
- **Art. 22 Recht, keiner automatisierten Verarbeitung/Profiling unterworfen zu werden**



Was tut man mit „Datenschutzverletzungen“?

1. Vermeiden

durch technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten (Art. 32 DS-GVO)

2. Melde- und Benachrichtigungspflichten:

Art. 33 DS-GVO: Meldung an die Aufsichtsbehörde

Art. 34 DS-GVO: Benachrichtigung des Betroffenen




Fotografien

- **Veröffentlichung von Bildern/Videos mit Personen regelmäßig ohne Einwilligung möglich;** Sportler, Vortragende o.ä.: Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG in Betracht, da zu „Zeitgeschehen“ auch Veranstaltungen von nur regionaler oder lokaler Bedeutung gehören können.
- **Zuschauer:** Wertung des § 23 Absatz 1 Nr. 3 KUG, bei Aufnahmen von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, keine Einwilligungen. Aber: Bezug zur Veranstaltung muss klar erkennbar sein.
- **Vereinsfeiern:** Einwilligung nötig.



Sollten Sie es noch nicht getan haben: Take action!

Amtsblatt L 119
der Europäischen Union



59. Jahrgang
4. Mai 2016

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Gesetzgebakte

VERORDNUNGEN

- * Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (*) 1

RICHTLINIEN

- * Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates 59
- * Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität 132

(*) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in kleinerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- Die anstehenden Änderungen identifizieren (GAP-Analyse)
- Lassen Sie Ihren Datenschutzbeauftragten nicht im Stich: Bilden sie Kompetenz-Teams zur Änderung der Prozesse
- Schulung vorbereiten
- Erfassen Sie den Datenumgang (Verarbeitungsverzeichnis, Risikoprüfung)





Wie kann Ihre Aufsichtsbehörde helfen?

- Kurzpapiere, Mustervorlagen + FAQs
- Unterstützung des betrieblichen DSBs
- Kostenfreie Beratung
- Entwicklung von Online-Tools
- Speziell für Vereine:
 - Orientierungshilfe „Datenschutz im Verein nach der DS-GVO“
 - Praxisratgeber für Vereine
 - FAQ



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

LfdI Baden-Württemberg

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/

poststelle@lfdi.bwl.de